



# Solidarität

## Organ des Verbandes der graphischen Hilfsarbeiter und -arbeiterinnen Deutschlands.

Erscheint wöchentlich Sonnabends. Preis vierteljährlich 8,- Mk. — Anzeigen: die dreispaltige Postzeile 2,- Mk., Tages- und Versammlungsanzeigen die Zeile 10 Pfennig. — Sämtliche Postanstalten nehmen Abonnements an. Eingetragen unter obigem Titel im Post-Betriebsregister.

Für die Woche vom 18. bis 24. Dezember 1921 ist die Beitragsmarke in das mit 52 bezahlte Feld des Mitgliedsbuches zu kleben.

### Mitteilungen des Verbandsvorstandes

Die Jahrsstelle Altenburg erhöht vom 2. Januar 1922 ab den Ortsbeitrag für jedes Mitglied auf 50 Pf. wöchentlich.

Eine Mitgliederversammlung der Jahrsstelle Aeb hat beschloffen, ab 2. Januar 1922 den Ortsbeitrag auf 50 Pf. zu erhöhen.

Der Verbandsvorstand gibt hierzu seine Genehmigung.

Der Verbandsvorstand.  
J. A. E. Bucher, 1. Vors.

### Zu unseren Lohnbewegungen

Nach den bisher eingegangenen Meldungen aus vielen Jahrsstellen hat das letzte Lohnabkommen im Buchdruckgewerbe eine beifällige Aufnahme unter der Hilfsarbeiterschaft gefunden. Damit ist nicht etwa ausgesprochen, daß die Zulagen befriedigt haben und als ausreichend angesehen wurden. Die alte Forderung, Gleichstellung der Zulagen mit denen der Gehilfen, ist in allen Versammlungen erneut erhoben worden, in den meist einstimmig angenommenen Entschlüssen kommt das zum Ausdruck. Immer aber wurde die Tätigkeit der Verhandler anerkannt und trotz der Proteste gegen die ablehnende Haltung der Unternehmer im Buchdruckgewerbe, die das notwendige Maß sozialer Einsicht im Tarifausfluß vermissen ließen, bringen unsere Mitglieder ihren Vertreter bei den Verhandlungen volles Vertrauen entgegen.

Anderes kann und soll es ja auch nicht sein. Will man den verantwortlichen Stellen stehenden Funktionen ihre Tätigkeit nicht verheizen oder gar unmöglich machen, so muß man ihnen Gerechtigkeit widerfahren lassen. Niemand verlangt, daß alles gut gehen werden soll, was von der Verbandsleitung kommt; aber eine gerechte Würdigung des Verhandlungsergebnisses unter Berücksichtigung der dabei auftretenden Schwierigkeiten, deren Überwindung unseren Beauftragten ohne tatkräftige Unterstützung der Kolleginnen und Kollegen nicht gelingen kann, muß unbedingt erwartet werden.

In manchen Mitgliederkreisen ist die Ansicht verbreitet, daß nach Abschluß des Reichstarifs ihre Lohnverhältnisse nur noch von Berlin aus geregelt werden können und die Mitglieder in den Betrieben darauf einfach zu warten haben, was von der Zentralstelle beschloffen wird, dann entweder annehmen oder ablehnen und die weitere Erhebung wieder nach Berlin weitergeben. Gewiß, wir sind zur Einhaltung der tariflichen Vereinbarungen verpflichtet, genau so wie der andere Teil. Die Beschlässe der Tarifinstanzen haben verbindliche Wirkung für die Parteien. Uns konnte auch bisher nicht der Vorwurf gemacht werden, daß wir in der Regel das Beschlossene nicht eingehalten haben. Aber kein Mensch wird den Mitgliedern Versuche verwehren können und wollen, über die beschlossenen Mindestsätze hinauszukommen, sofern sie das tarifliche Recht nicht verletzen. In einigen größeren Orten hat man den Beweis erbracht, daß es trotz der zentralen Abmachungen wohl möglich ist, mehr zu erreichen. Hier hat die Arbeit der Vertrauenspersonen und der Betriebsräte einzufließen. In Gemeinschaft oft mit den andern Arbeitergruppen des Gewerbes ist die Erreichung besonderer örtlicher und Leistungszulagen gelungen, sind auch bei der Ferienvergrößerung günstiger Bestimmungen, als im Reichstarif vorgesehen, vereinbart worden. Die Mithiligkeit und Aktionsfähigkeit der Mitglieder am Ort ist der Maßstab für die Arbeits- und Lohnverhältnisse, unter denen sie im Betriebe tätig sind.

Alle unsere Abmachungen, auch die Forderung weiterer Zulagenzulagen, sind abhängig von den tariflichen Verhältnissen. Solange den Unternehmern der Nachweis gelingt, daß die Mitglieder selbst bei den eingegangenen Verpflichtungen trotz ihrer Arbeitsmöglichkeit und starker Nachfrage nach einzelnen Facharbeitern und -arbeiterinnen trübselig oder betriebsweise im Rahmen des tariflichen Gehaltes keine besonderen Forderungen aufstellen, vertreten und erreichen, werden unsere Verhandler einen schweren Stand haben und für vollen

Erfolg nicht bürgen können. Da die Unternehmer, wie sie immer behaupten, großen Wert auf einen Stamm gut eingearbeiteter Leute legen, die ihnen mehr zu leisten imstande sind und qualitativ gute Arbeit liefern, werden sie sich auch nicht auf die Dauer gegen entsprechende bessere Bezahlung sperren können.

Bei der letzten Tagung des Tarifausschusses verließ man seitens der Prinzipale anfänglich der Beratung der Hilfsarbeiterzulagen auf solche Bezirke, in denen die Einführung des Reichstarifs bisher noch nicht gelungen ist. Dadurch haben sich in den Kreisen der Unternehmer Zustände herausgebildet, die uns nicht gleichgültig sein können. Solche Betriebe, die den Reichstarif nicht anerkennen, sind nicht nur für die dort beschäftigten Hilfsarbeiter und -arbeiterinnen Schmarober im Gewerbe. Ihre Inhaber drücken, weil sie billiger produzieren können, auf die ebenfalls tariflich festgelegten Druckpreise oder, sollten sie das nicht tun, sie verschaffen sich auf Kosten der von ihnen beschäftigten Hilfsarbeiter einen Extraertrag und stecken das Geld, das den Arbeitern gehört, in ihre Tasche.

Mancher wird sich darüber wundern, daß nach fast einjährigem Bestehen des Reichstarifs seine Einführung nicht überall gelungen ist. Kenner der Verhältnisse und der Arbeiterbewegung werden davon weniger überrascht sein. Jeder Arbeiter wird die Behandlung von seinem Unternehmer erfahren, die er verdient. Solange er der Organisation fern bleibt und annimmt, daß er besser allein mit seinem Prinzipal Lohn und Arbeitsbedingungen regeln kann, wird er von dem Wohlwollen seines Arbeitgebers abhängig sein. Erst wenn er die Notwendigkeit des Zusammenschlusses mit seinen Berufsgenossen eingesehen hat, wird er sich dieser Abhängigkeit entziehen können. Diese Einsicht ist manchem Kollegen und mancher Kollegin etwas spät gekommen und als ihnen die Erkenntnis aufging, konnten mit einem Schlage auch nicht die jahrelang bestandenem erbärmlichen Zustände aufgehoben werden, obwohl in den meisten Fällen sofort eine merkwürdige Besserung erreicht werden konnte.

Beim Abschluß des Reichstarifs standen seine Bestimmungen daher für die Hilfsarbeiter nur auf dem Papier, die nicht den Mut und die Kraft hatten, auf seine Einführung zu dringen und sie durchzusetzen. Man muß schon selbst etwas wagen, wie es andere auch getan haben, um die Unternehmer zur Anerkennung der zentral vereinbarten Lohnsätze und was mit ihnen zusammenhängt, zu zwingen. Auf dem Verhandlungswege wird das nicht immer möglich sein. Gewiß soll zuerst versucht werden, friedlich-schlichtend zu einer Einigung zu kommen. Geht das aber beim besten Willen nicht, wird man sich anderer Mittel eben bedienen müssen. Zu langen Sägen bringt nicht nur den Beteiligten selbst großen Schaden, sondern gefährdet auch die Position anderer Kollegen und Kolleginnen, die jetzt schon die nötige Energie aufgebracht hatten und denen durch die Säumigkeit und mangelnde Entschlußkraft der Jurisdiktionsebenen ein weiteres Vorwärtkommen sehr erschwert wird. Es ist höchste Zeit, daß in den Orten und Bezirken, wo halsstarrige Unternehmer nicht zur Anerkennung des Reichstarifs oft durch Schuld ihrer Personale — wir reden hier nur vom Hilfspersonal — gebracht werden konnten, die Mitglieder jede Mühsicht fallen lassen. Auf wen sollten sie auch wohl Rücksicht nehmen! Rom unter Willen rückständiger Prinzipale werden wir uns nicht abhänala machen, es wird ihnen süßlos deutlich gemacht werden müssen, daß sie mindestens zu erfüllen haben, was andere Unternehmer schon seit geraumer Zeit in ihrem Interesse, in dem des Gewerbes und der Arbeiter erkannt haben. Schwächlinge wären wir, wollten wir Aufstände dulden, die eine Gefahr für die Allgemeinheit zu werden drohen.

Fast zu gleicher Zeit, da neue Zulagenzulagen für die Arbeiterschaft im Buchdruckgewerbe fällig wurden, sind auch von den Gehilfen im Steinbrudergewerbe neue Lohnvereinbarungen getroffen worden, denen sich naturgemäß Lohnbewegungen des Hilfspersonals anschließen. Dieser Brauch ist nicht neu und wird von unseren Mitgliedern, die in Steinbrudbetrieben beschäftigt sind, schon seit Jahren mit gutem Erfolge geübt. Schäden haben wir mit der dabei eingenommenen Taktik nie gehabt. Die Gegenseite wird anders darüber berichten müssen. In manchen Orten und Bezirken ist es zum Abbruch von Verträgen gekommen, die nicht überall gleich sind. Es gibt Städte, in denen von den Steinbrudereckelbühnen der Reichstarif für das Buch- und Zeitungsdruckerhilfspersonal anerkannt ist, anderswo hat man einer anderen Regelung den Vorzug gegeben, so daß dort, wo Verträge bestehen, eine neue Lohn-erhöhung allort erreicht wird.

Zu zentralen Verhandlungen ist es bisher nicht gekommen. Die Organisation der Unternehmer konnte sich nicht dazu verstehen. Ihre Weigerung ist nicht recht verständlich. Möglich ist, daß ihre Organisationsleitung die Verantwortung für einen Tarifabschluß deshalb scheut, weil einzelne Unternehmer glauben, bei den „freiwilligen“ Vereinbarungen besser wegzukommen. Diese Rechnung stimmt natürlich nicht. Von unserer Verbandsleitung werden weder Mühe noch Kosten gespart, um die widerpenstigen Unternehmer in Atem zu halten.

Bei unserem Vorgehen geht es selten ohne kleine und auch große Arbeitsbeeinträchtigungen ab. Das ist bedauerlich. Nicht allein wegen der Opfer, die beide Teile bringen müssen — von unserer Seite sind sie übrigens recht gering —, sondern mehr wegen der sich aus den Konflikten ergebenden Unzuträglichkeiten, die uns allerdings auch weniger belasten. Aber man vergegenwärtige sich: die Gehilfen haben eben abgeschlossen, beide Parteien sind mit dem Abschluß einverstanden, da kommen die Hilfsarbeiter — und sie kommen sofort — und stören den Frieden. Wir tun das nicht aus Streiklust, denn wir sind an sich eine friedfertige Gemeinde, wir müssen, weil die Hilfsarbeiter bekanntlich wirtschaftlich nicht besser gestellt sind als ihre aelternen Mitarbeiter. Den Gehilfen gefällt dieser Zustand natürlich auch nicht und sie haben es sicher gerne, wenn wir ihnen auch nicht nach jedem Abschuß, den sie getroffen haben, ihre Kreise zu stören brauchen.

Bei den Verhandlungen der Unternehmer im Steinbrudergewerbe mit den Gehilfen dient den Prinzipalen das Vorgehen des Hilfspersonals nach jeder Bewilligung von Zulagen als besonderes Argument, mit dem sie glauben, die Forderungen der Hilfsarbeiter und Steinbruder herabzudrücken zu können. Der Trick ist nicht originell, die Unternehmer im Buchdruckgewerbe haben ihn auch, allerdings ohne Erfolg, versucht. Das Verfahren ist folgendes: Die Arbeitgeber verweisen auf das Meer der Hilfsarbeiter und sagen, wir würden ja gerne den Gehilfen mehr geben, aber das Hilfspersonal, das zahlenmäßig das Mehrfache der aelternen Arbeiter ausmacht, kommt nach der Bewilligung sofort und verlangt die gleichen Zulagen oder doch eine entsprechende Lohnaufbesserung und diese Belastung kann das Gewerbe nicht tragen.

Genau berechnen können die Unternehmer nie, in welcher Höhe die Hilfsarbeiter ihre Forderungen durchsetzen werden, ihre Wahrscheinlichkeitsrechnung wird oft nicht estimmt haben. Daher weist ihnen die „Graphische Presse“ den richtigen Weg. In einer Betrachtung über die letzten Verhandlungen im Steinbrudergewerbe schreibt das Organ der Hilfsarbeiter und Steinbruder:

„Alle unsere Unternehmer sind auf eine Rechenmeister, und bei jeder von uns gestellten Forderung wird hinfällig der Meistst zur Hand genommen, um auszurechnen, welche Belastung die Betriebe durch die gestellte Forderung zu tragen hätten. Da die Unternehmer stets eine viel größere Summe an Lohnerböhung herausrechnen als die Gehilfenvertreter, wird manchmal in ziemlicher Breite darzulegt, daß bei jeder Erhöhung der Gehilfensöhne auch die im Betriebe beschäftigten Hilfsarbeiter eine Aufbesserung ihrer Löhne erhalten müßten. Die Aufbesserung der Löhne der Hilfsarbeiter und Arbeiterinnen — in den Steinbrudbetrieben kommen je nach der Art der Warenherstellung bei einem aelternen Arbeiter 6 bis 10 Hilfskräfte — darf in der Aufstellung der Lohnrechnung nicht unberücksichtigt bleiben. Ob sie in Wirklichkeit stets die von den Unternehmern mit 75 Proz. anagegebene Höhe erreicht, sind wir nicht in der Lage nachzurufen. Aber annehmen, daß es so sei; wo bleiben dann die stichhaltigen Gründe, um auch für die ferner Zeit eine ähnliche dem Buchdruckgewerbe einheitliche zentrale Abmachung für die Hilfsarbeiter im Steinbrudergewerbe abzuschließen. Wer weiß, wie sich die Löhne innerhalb der letzten zwei Jahre verändert haben und sich erinnern, daß bei jeder Prozentrechnung betreffend Hilfsarbeiter bei jeder Lohnverhandlung aufgemacht worden ist, versteht nicht mehr den Sinn der Unternehmer auf die ständige Forderung der Gehilfen, durch einen Tarifabschluß mit der zuständigen Vertretung der Hilfsarbeiter- und Arbeiterinnen den doch genügend großen Widerwärtigkeiten ein Ende zu bereiten, daß ein solcher Tarifvertrag schlichterhand das Ende jeder Luruspapier-Verarbeitung sei. Wenn sowieso jede Erhöhung der Gehilfensöhne schon seit 2 Jahren die Beschäftigten der Hilfsarbeiterschaft zur Zahlnahme gebracht wird, läßt sich bei der berechneten Erhöhung ganz sicher auch ein Weg finden, um zu einem

von beiden Seiten als brauchbar anerkannter Kontrollvertrag zu kommen."

In welcher Weise nun eine Regelung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse im Steindruck erfolgen wird, steht nicht zum geringen Teil an den dort beschäftigten Kollegen und Kolleginnen selbst. Für Verhältnisse wird das für maßgebend sein, ob wir zu zentralen Verhandlungen kommen.

## Beschluß-Protokoll über die Verhandlungen des Tarifauschusses der Deutschen Buchdrucker

(Schluß.)

5. Verhandlungstag. Montag, den 28. November 1921

Der Prinzipalvorsitzende eröffnet die Verhandlung und erachtet, in die Beratung der Ziffer 1 der Prinzipalentscheidungen

Erhöhung der im § 81 Ziffer 3 festgelegten Geldstrafe

einzutreten. Es wird beantragt, entsprechend dem Zeitverhältnissen die Summe von 5000 auf 20 000 M. zu erhöhen.

Gehilfenseitig werden hiergegen die verschiedensten Einwendungen erhoben, u. a. wird die Geschäftsführer der Verlegervereine kritisiert, und es wird im besonderen darauf aufmerksam gemacht, welche Folgen für die Gehilfen bei Nichtbefolgung eines solchen erangenen Urteils entstehen müßten. Ein anderer Gehilfenredner betont, daß man gehilfenseitig vielfach das Empfinden habe, daß in den Verlegervereinen mit zweierlei Maß gemessen werde, daß aber vor allem nach Auffassung der Gehilfen dieser Antrag auf eine materielle Verringerung des Tarifs hinauslaufe. Die Gehilfenvertretung will sich aber auf diesen formalen Standpunkt bei Behandlung des Antrags nicht stellen, nur muß sie den Antrag in der angelegten Höhe ablehnen, und würde sich im Höchstfalle bereit finden, die Strafsomme zu verdoppeln.

Prinzipalvorsitzender wird in erster Linie Widerspruch erhoben gegen die Vorwürfe, die den Verlegervereinen gemacht wurden, und schließlich wird darauf hingewiesen, daß in der Frage der Schuldener die Verhältnisse sich bessern würden, wenn die Schuldener wirklich empfindlich geiraft werden könnten. Der Antrag jedoch einmal vom Tarifamt behandelt worden, und habe es sich damals um Festlegung eines bestimmter Prozentsatzes vom Klagegehalt gehandelt; der Antrag sei vom Tarifamt aber abgelehnt worden mit dem Hinweis darauf, daß die Antragsstellung vor dem Tarifamt nicht erlösen müsse. Es handelt sich auch nur um die Festlegung der Höchststrafe, auf die doch nicht unbedingt erkannt werden müsse. Falls in dem Antrage gehilfenseitig eine Verringerung des Tarifs erfolgt werde, so hätte es wenigstens wenigstens zu beraten. Man müsse aber darauf aufmerksam machen, daß überhaupt, wenn die Lohnsätze der Gehilfen angeht, die Gehilfenvertreter erklären, daß sie sich für Durchführung der Druckerei einsetzen würden. Dieser Standpunkt werde bei Behandlung des Prinzipalentschlusses vermisst. Die Schuldener im Gewerbe müßten aber anders angefaßt werden, als es bisher geschehen sei.

Der Geschäftsführer des Tarifamts meint, daß das Mittrauen der Gehilfen gegen Anwaltschaften des Preisarztes nicht eher schwinden wird, als bis den Gehilfen Gelegenheit gegeben ist, an der Preisfestsetzung teilzunehmen, so wie es der Tarifauschuss bereits beschlossen hat. Er habe bereits auf diesen Umstand aufmerksam gemacht. Auch müsse zugegeben werden, daß einzelnen Verlegervereinen es in Bezug auf Straffestsetzung nicht hoch genug gehe und daß die durch das Tarifamt dann vorzunehmende mildere Beurteilung des Falles bei den Verlegervereinen ausnehmend große Unbehagen auslöse. Er vertrete aber die Auffassung, daß die heute festgesetzte höchste Strafsomme dem geringen Geldwerte nicht entspreche und beantrage zwischen beiden Vorschlägen die Mitte zu wählen und 15 000 M. als Höchststrafe festzusetzen. Er mache ausdrücklich darauf aufmerksam, daß ja das Tarifamt darüber zu entscheiden habe, ob auch die Höchstsumme der Strafe erkannt werden soll oder nicht.

Der Vermittlungsvorschlag wird angenommen.

Der Antrag der Gehilfen:

Erhöhung der Entschädigung für Sonntagsarbeit wird nach kurzer Diskussion dahinabgegeben, daß der Antrag an sich als berechtigt anerkannt und daß deshalb die im § 5 Ziffer 2 festgelegten Sätze erhöht werden sollen.

Es wird dementsprechend beschlossen, und wird für nicht reamplifizierbare Sonntags- oder Feiertagsarbeit der Zuschlag mit 50 Proz. (statt bisher 40 Proz.), für reamplifizierbare Sonntagsarbeit mit 75 Proz. (statt bisher 60 Proz.) festgesetzt. Alles übrige bleibt unverändert.

Punkt 8 der Gehilfenanträge, betreffend

Auslegung der Ziffer 8 im § 7 (Aufrechnung halber Ueberstunden)

wird auf Vorschlag des Geschäftsführers des Tarifamts dahinabgegeben, daß anerkannt und beschlossen wird:

Bei einer Leistung von 1 1/2 Ueberstunden, die an einem Tag in der Woche geleistet sind und die am Schluß der Woche in Rechnung gestellt werden sollen, sind zwei volle Ueberstunden in Rechnung zu bringen.

Dagegen wird abgelehnt, daß auch eine einzelne halbe Stunde wie eine volle Ueberstunde zu berechnen ist. Erläuternd wird erklärt, daß, wenn z. B. in einer Woche mehrere halbe Ueberstunden überzählig sind, diese am Schluß der Woche zusammenzurechnen werden und daß die überschüssig bleibende halbe Stunde dann wie eine volle Ueberstunde aufschlägt wird

Ziffer 9 der Gehilfenanträge:

Können Maschinenfabriken Mitglieder der Tarifgemeinschaft werden?

wird in der sich anschließenden Beratung bejahend beantwortet, jedoch mit dem Hinweis, daß über die Aufnahme solcher Firmen, die auch in jedem anderen Falle, das Tarifamt gemäß § 79 des Tarifs zu entscheiden habe.

Ziffer 10 der Gehilfenanträge:

Sind Dienstbehinderungen, verursacht durch Wahrnehmung eines Entschädigungsmandats, eines Landtagsmandats u. dergl. entschädigungspflichtig nach § 6 des Tarifs?

Es wird dementsprechend beschlossen.

Wenn auch gehilfenseitig anerkannt wird, daß die Entschädigungspflicht für Dienstverhältnisse bei Wahrnehmung eines Landtags- oder Reichstagsmandats dem Arbeitgeber schwerer wird aufzulegen sein, so wird doch andererseits der Standpunkt vertreten, daß dies z. B. bei Wahrnehmung eines Schöffensamts sehr gut möglich sein müßte, da die Versammlung doch nicht eine wochenlange Zeitverfassung zur Folge habe. Auch wird auf bereits ergangene Urteile von Amts- und Landgerichten verwiesen, nach welchen in erster Linie die bei Wahrnehmung solcher Vemter gezahlten Gebühren nicht als Gebühren im Sinne des § 6 des Tarifs zu betrachten sind, und ferner z. B. die Wahrnehmung eines Schöffensamts wie eine Vorladung an Gerichtsstelle im Sinne des § 6 zu betrachten wäre.

Prinzipalvorsitzender wird dem entgegen, daß der § 6 des Tarifs zunächst durch den Tarif abgeändert werden könne, daß ferner die Prinzipalität der Auffassung ist, daß es sich bei den Gebühren, die den betreffenden Personen bei Wahrnehmung solcher Vemter gezahlt wird, um Gebühren im Sinne des § 6 handelt, und daß des weiteren die Wahrnehmung solcher Vemter nicht als entschädigungspflichtige Dienstbehinderungen im tariflichen Sinne zu gelten haben. Die erangenen Urteile seien im übrigen nicht bindend, da es sich nicht um Urteile der höchsten Instanz handelt.

Der Geschäftsführer des Tarifamts stellt fest, daß der § 6 des Tarifs bestimmt nur dispositive Rechte ist, und daß auf diesem Grund ein beschränkter Anspruch auf diese Bestimmung des Tarifs im Tarif festgelegt werden soll. Er ist der Meinung, daß die Entschädigung solcher Dienstbehinderungen, wie beantragt, den Arbeitgebern nicht werden auferlegt werden können und daß ein solcher Beschluß unwirksam zur Folge haben müßte, daß diejenigen Arbeitgeber, die solche Personen beschäftigen, sich bei passender Gelegenheit dieser Arbeitskräfte entziehen werden. Ein treffiger Vorwand werde sich schon finden lassen. Er macht auch darauf aufmerksam, daß insbesondere in den kleinen Betrieben die Abwesenheit eines einzelnen Gehilfen ganz anders und schwerer in die Erscheinung trete, und daß durch alle diese Schwierigkeiten, welche die Abwesenheit eines Gehilfen von der Arbeitsstelle zur Folge haben, den Arbeitgebern die Mäßigkeit der Wahrnehmung eines ihnen zustehenden gesetzlichen Rechtes annehmen wird. Da die Arbeiterschaft aber bestimmt ein Interesse daran hat, solche Vemter zu bekleiden, so muß auch der Staat dafür sorgen, daß den Arbeitnehmern der Verlust an Arbeitslohn aus Staatsmitteln ersetzt werde. Dann wird die hieraus entstehende Belastung von allen Schultern getragen, und dem Arbeitnehmer ist die Wahrnehmung eines solchen Amtes erst dann gesichert, Arbeitgeber und Arbeitnehmer haben deshalb ein gemeinsames Interesse, sich an bestmöglicher Stelle für eine solche Regelung dieser Angelegenheit ernsthaft zu verwenden.

Gehilfenseitig wird nunmehr beantragt, die Entschädigung wenigstens bei Wahrnehmung des Schöffensamts zu zahlen, und zwar so lange, bis eine in Aussicht stehende gesetzliche Regelung erfolgt ist.

Dieser Antrag wird abgelehnt.

Unter Anerkennung des vom Geschäftsführer vertretenen Standpunktes zu Ziffer 10 der Tagesordnung wird die Angelegenheit alsdann übereinstimmend vorläufig erledigt betrachtet.

Ziffer 11 der Tagesordnung:

Schaffung eines besonderen Tarifkreises für das Saargebiet

führt zu einer längeren Aussprache, die für die Mitglieder des Tarifauschusses von großem Interesse und besonderer Wichtigkeit ist und die sich zu dem Antrage verdichtet, daß die Angelegenheit dem Reichsamt zu überweisen ist, das noch im Laufe dieses Monats zu ihrer Verhandlung und Beschlußfassung zusammenzutreten hat.

Es wird dementsprechend beschlossen.

Ziffer 12 der Tagesordnung:

Zölle für Berlin und Hamburg wie bisher höhere Feuerungszulagen gewährt werden, so ist für Leipzig derselbe Zuschlag zu bewilligen, welcher Antrag auch für die Dresdener Gehilfenchaft unter entsprechender Unterstützung gestellt wird.

Nicht den Gehilfenvertretern selber Orte Veranlassung, den Antrag zu beantragen. Der Leipziger Vertreter tut dies unter Hinweis darauf, daß Leipzig bei der Erhöhung des Zolozuschlages auf 25 Proz. im Mai d. J. die kaum nennenswerte wöchentliche Lohnerhöhung von 2,50 M. bekommen habe und daß es deswegen in Leipzig unter den Gehilfen bis heute nicht nur Ruhe angenommen unter. Das es trotzdem noch in seinem Konflikt gekommen sei, sei lediglich der Gehilfenleistung zu verdanken; deshalb habe man den letzten Weg an den Tarifauschuss gewandt. Leipzig habe schon als großer Verfechter eine besondere Zulage zu beanspruchen, sei nach Berlin und Hamburg die bedeutendste Stadt Deutschlands, während die Gehilfenlöhne bis zur letzten Beschlußfassung an vorletzter Stelle unter der Arbeiterschaft gestanden hätten; inzwischen seien die Wohnmieten ebenfalls erheblich gestiegen worden. Zerst

wenn Leipzig eine Sonderzulage erhält, so bleibt es doch die dominierende Druckstadt, die es bisher gewesen sei. Die Prinzipalität habe bisher einen entgegengegesetzten Standpunkt eingenommen. Nach Ansicht der Gehilfen könne keine andere Druckstadt mit Leipzig konkurrieren. Er ist der Auffassung, daß es wenigstens müßte, da er nicht nur Leipziger örtliche Verhältnisse, sondern die Interessen des Gewerbes zu vertreten habe. Beht die Prinzipalität diesen Antrag ab, dann könne er erklären, daß derselbe von der Tagesordnung des Tarifauschusses nicht verschwinden werde.

Zeitens eines Leipziger Prinzipalvertreter wird der Meinung Ausdruck gegeben, daß der Antrag nicht aktuell sei, da zur Zeit für Berlin und Hamburg höhere Feuerungszulagen nicht bewilligt worden seien. Nach dem Antrage soll dies für Leipzig nur geschehen, falls Berlin und Hamburg eine höhere Zulage erhielten. Es lehnt auch an jeder Begründung dafür, daß in Leipzig die Lebensbedingungen so teuer seien wie in Berlin und Hamburg; daß dies nicht der Fall sei, sei auch bewiesen dadurch, daß vielfach Leipziger Gehilfen, die nach einem dieser beiden Orte in Stellung gegangen seien, sehr bald wieder nach Leipzig zurückkamen. Die Verbindung sei nicht stichhaltig, und es liege eine Notwendigkeit für eine höhere Feuerungszulage nicht vor. Die Prinzipalität müsse den Antrag deshalb ablehnen, er warte aber trotzdem, daß die Leipziger Gehilfenchaft die Ruhe und Ordnung anstrebt erhält.

Nachdem noch ein weiterer Gehilfenredner den Gehilfenantrag aufs wärmste befürwortet und begründet hat, wird seitens der Prinzipalvertretung erklärt, daß der Antrag völlig unbegründet sei und daß im übrigen die Leipziger Gehilfenchaft bedenken möge, daß bei tarifwichtigen Handlungen dies das Ende der Tarifgemeinschaft bedeuten müßte.

Nachdem auch der Vertreter für Dresden seinen Antrag nicht besonders begründet hat, wird beantragt, daß die Antragsteller ihre Anträge zurückziehen möchten, da auf Annahme derselben bestimmt nicht zu rechnen sei.

Die Antragsteller entsprechen der der Ausschlußlosigkeit ihres Antrags diesem Ersuchen.

In der Beratung folgt ein ordnungsgemäß eingereicher Antrag der Gehilfen:

Die Schichtzuschläge sind zu erhöhen, und zwar sind für die zweite Schicht 15 Proz. und für die dritte Schicht 33 1/2 Proz. Zuschlag auf den Gesamtlohn zu gewähren.

Der Antrag wird damit begründet, daß in einer ganzen Anzahl von Druckereien in zwei und drei Schichten gearbeitet werde und daß die Entschädigung, die den Gehilfen für die Spätschicht gewährt werde, zu gering sei, weil damit die aus der Spätschicht für den Haushalt entstehenden Mehrkosten, wie z. B. für Heizung, Licht und verzeertes Frätagelb nicht Rechnung getragen werde. Die Gehilfen beantragen deshalb einen 30 prozentigen Zuschlag für die zweite und einen 30 prozentigen Zuschlag für die dritte Schicht.

Nachdem die Prinzipalität erklärt, daß sie dem Antrag ihre Zustimmung verweigern müsse, wird in der hierauf folgenden Abstimmung der Antrag abgelehnt.

Ein weiterer Gehilfenantrag:

Die Entschädigungssätze im § 1 Absatz 5 und 15 um 50 Proz., im § 3 Absatz 8, im § 7 Absatz 7 und 12 um 100 Proz. zu erhöhen

wird gehilfenseitig mit dem erheblich gestiegenen Geldwerte begründet, während prinzipalseitig der Antrag schon aus formalen Gründen nicht für annahmefähig erachtet wird.

Der Geschäftsführer des Tarifamts erlaubt den Gehilfenantrag unterführen zu müssen, da der Hinweis der Gehilfen, daß die im Jahre 1920 in den Tarif eingeschalteten besonderen Entschädigungen bei dem inzwischen so erheblich gestiegenen Geldwerte so gering sind, daß eine Verbesserung wirklich am Platze erscheint, zutreffend ist.

Die Prinzipalität beantragt, da sie den Antrag nicht ablehnen möchte, diesen für die nächste Sitzung des Tarifauschusses zurückzustellen. Sie beantrage dies im besonderen deshalb, da der Antrag erst am Schluß der Verhandlung gestellt worden sei, so daß nicht Gelegenheit geboten gewesen wäre, die Wirkung derselben zu überprüfen.

Die Tagesordnung ist damit erschöpft, sonstige eingereagene Anträge sind erledigt.

Es folgt in der zweiten Sitzung der am Tage vorher mit Stimmengleichheit abgelehnte Antrag die im § 3 Ziffer 2 enthaltenen Zuschläge für Maschinenfeger zu erhöhen.

Gehilfenseitig wird der Antrag noch einmal begründet und darauf hingewiesen, daß die Gesamtheit der Maschinenfeger diesen Antrag gestellt hat in der bestimmten Annahme, daß derselbe auch angenommen werde. Die Unterschiede in den Löhnen zwischen den größten Druckstädten werden herangezogen und es wird auch behauptet, daß vielfach prinzipalseitig diese Forderung der Maschinenfeger als berechtigt anerkannt worden sei. Daß trotzdem die Maschinenfeger die Ruhe bewahren hätten, sei darauf zurückzuführen, daß man Rücksicht auf die bevorstehenden Verhandlungen des Tarifauschusses genommen habe.

Namens der Prinzipalität wird erklärt, daß die gestrige Abstimmung bereits gezeigt habe, daß die Prinzipalität auf den Antrag nicht einmühen könne. Man müsse aber einen Verzicht und beantrage die im § 3 Ziffer 2 enthaltenen Zuschläge in der dort festgelegten Zeitumsetzung für Maschinenfeger im gewissen Gebet auf 30, 35 r b 40 M. zu erhöhen, und zwar mit Wirkung ab 1. Dezember.

Der Vermittlungsvorschlag wird angenommen, und geben die Gehilfenvertreter die Erklärung ab, daß sie sich vorerkennen, später auf ihren erweiterten Antrag zurückzukommen.

Vereits am ersten Verhandlungstag und insbesondere in der Sitzung der Entschädigungskommission ist die

Frage mehrfach behandelt worden, auf welchem Weg am zweckmäßigsten eine Mäßigung in den Verhandlungen des Tarifauschusses über die Lohnfrage herbeizuführen sei, oder ob nicht überhaupt an die Stelle des Tarifauschusses eine Kommission treten könnte.

Diese Angelegenheit wird vom Vorsitzenden nunmehr zur Verhandlung gestellt und bringt die Prinzipalität dabei zum Ausdruck, daß sie wünsche, daß ein baldiger Zutritt des Tarifauschusses sich als nicht notwendig erweisen werde. Es wird aber empfohlen, daß beide Parteien eine Lohnkommission von je neun Personen wählen, die zwei oder drei Tage vor dem Zutritt des Tarifauschusses zusammenzutreten soll. Die Lösung des Tarifauschusses durch diese besondere Lohnkommission sei bei den Prinzipalvertretern großen Bedenken begegnen, weil sie dann nicht mehr in der Lage seien, die Interessen ihrer Kreise vertreten zu können. Die Kommission würde also die Aufgabe haben, für den Tarifauschuss lediglich die Vorarbeiten zu leisten, die jetzt auch bereits während der Verhandlung durch eine solche Kommission geleistet worden sind.

Gleichzeitig wird der Einwand erhoben, daß mit Bildung dieser Kommission der große und kostspielige Apparat des Tarifauschusses nicht ausgeschaltet sei und daß auch die Verhandlung der Lohnfrage dadurch nicht vereinfacht werde.

Es wird jedoch beschlossen, diese Kommission einzusetzen, und zwar versuchsweise. Gleichzeitig wird das Tarifamt beauftragt, sich mit der Frage zu beschäftigen und einen Vorschlag darüber zu machen, wie in Zukunft eine einfachere Lösung der Lohnfrage herbeizuführen sei.

Prinzipalseitig wird dann noch berichtet über die Tätigkeit der Hilfsarbeiterkommission, die vom Tarifauschuss am vierten Verhandlungstag eingesetzt wurde. In dieser Kommission haben die Hilfsarbeiter beantragt, daß den Hilfsarbeitern dieselbe Leistungszulage gezahlt werden soll wie den Gehilfen. Begründet wurde dieser Antrag besonders damit, daß bei den Steinbrüchern unzulänglichem solchen Antrag entsprochen worden sei. Die Prinzipalvertreter hätten aber darauf hingewiesen, daß die Hilfsarbeiter insbesondere unter Anwendung der Leistungszulage aus der O-Klasse sehr gut wegkommen seien, aber man habe sich auch nicht ablehnend verhalten, die Angelegenheit noch einmal in einer späteren Sitzung zur Diskussion zu stellen.

Die Sonderbestimmungen für Korrektoren geben einem Gehilfenvertreter Gelegenheit, den Antrag der Korrektorenvereinigung zum Vortrag zu bringen, der auf eine Klarstellung des § 69 Abs. 3 des Tarifgesetzes hinausläuft. Mit dem Antrag wird bezweckt, daß der Tarifauschuss anerkennen möge, daß sich der Absatz 1 des § 69 nur auf das Einstellungsverhältnis und die Art der Entlohnung, nicht aber auf ihre Höhe bezieht, und daß der Absatz 3 sich nicht nur auf Korrektoren bezieht, die mit fremdsprachlichen Arbeiten beschäftigt werden, sondern daß diese Tarifbestimmung für alle Korrektoren gilt. Das Minimum solle nur in besonderen Ausnahmefällen zulässig sein, die das Tarifamt zu bestimmen hätte.

Da es sich nicht um einen Antrag, sondern um einen Wunsch der Korrektoren handelt, nimmt die Versammlung hierüber Kenntnis, ohne Beschluß zu fassen.

Hierauf wird mit der zweiten Lesung aller in den vorausgegangenen Verhandlungstagen gefassten Beschlüsse eingetreten. Sämtliche Beschlüsse werden auch in der zweiten Lesung angenommen.

Das Beschlußprotokoll, das für die vier Verhandlungstage vorliegt, wird genehmigt, die Festlegung des Protokolls für den fünften Verhandlungstag wird den schlichtführenden Personen des Tarifamtes überlassen. Die Verhandlung wird nachmittags 2 Uhr durch den Vorsitzenden für geschlossen erklärt.

Leipzig, 28. November 1921.

R. a. u.

Rudolf Wille, Robert Braun, Prinzipalvorsitzender, Gehilfenvorsitzender, Paul Schließ, Geschäftsführer.

## Das Existenzminimum im November 1921

Von Dr. R. Kuczynski.

Mit der Dollar am 7. November die Höhe von 300 Reichsmark überschritten hatte, waren die Reichsschulden auf einen Tiefstand gesunken, wie er seit Kriegsausbruch nicht mehr beobachtet worden war. Sie betragen nur noch rund eine Milliarde Dollar. Gleichzeitig war eine ungeheure Verbilligung der Lebenshaltung eingetreten. Die meisten Preise waren niedriger als zur Zeit unserer Großväter. In Berlin konnte man eine gute Aquarelle für 2 Goldpfennige kaufen, ein Ei für 1 Goldpfennig, ein Liter Milch für 7, ein Bierhündchen für 10, ein Pfund Fleisch für 20, einen Zentner Weizen für 30, eine vorläufige Flasche Wein für 40, ein Pfund Butter für 60 Goldpfennige. Kein Wunder, daß unsere Großväter, die bei einem Einkommen, das (in Goldmark) zum geringen Teil aus dem Acker, sich jeden Luxus leisten konnten und ihre Macht von Tag zu Tag wachsen sahen, schließlich das geistliche Gleichgewicht verloren und — wie Kinder wohl nach Sternen blickten — ihre armen Hände sogar nach den Reichseisenbahnen streckten. Die große Masse der Bevölkerung aber hätte von dem Segen der niedrigen Preise nichts. Was hätte es dem Berliner Maurer, der vor einem Menschenalter nach langen Kämpfen einen Tagelohn von 5 M. errungen und vor dem Acker 7-8 M. verdient hatte, daß die Lebensmittelpreise nur noch ein Viertel oder ein Drittel so hoch waren wie vor 8 Jahren, jetzt, wo er sich mit einem Tagelohn von 1 Goldmark begnügen muß. Und da der Arbeiter wenn er nicht verstümmelt ist in Wäp-

markt rechnen muß, und da der Unternehmer, wenn er zu zahlen hat, auch immer noch in Papiermark rechnet, werden auch wir hier, um verständlicher zu sein, wie bisher in Papiermark rechnen und von einer Wertenerniedrigung sprechen, wenn ein Preis in Papiermark anliegen ist.

In diesem Sinne waren die Kosten des Existenzminimums im November 1921 viel höher als je zuvor. Die meisten Nahrungsmittel waren um  $\frac{1}{2}$  oder  $\frac{1}{4}$  teurer als im Vormonat. Noch ungeweuerlicher erschienen natürlich die Preissteigerungen gegenüber der Vorkriegszeit. Brot kostete 15mal soviel wie vor acht Jahren, Weizen 19mal soviel, Milch 22mal soviel, Acker 23mal soviel, Reis 29mal soviel, Speck 30mal soviel, Margarine 33mal soviel, Kartoffeln 45mal soviel, Schmalz 50mal soviel. Für die rationierten Nahrungsmittel ergab sich von November 1913 bis November 1921 im ganzen eine Wertenerniedrigung auf das Fünftel. In den vier Wochen vom 31. Oktober bis zum 27. November wurden an die Bevölkerung verteilt:

	Preis Nov. 1921	Preis Nov. 1913
8200 Gramm Brot	3060	202
1300 Gramm Mehl	800	55
<b>Zusammen</b>	<b>3860</b>	<b>257</b>

Dieses rationierten Mengen, für die man jetzt 38,60 M. zahlen muß, konnte man vor acht Jahren für 2,57 M. kaufen. Diese rationierten Mengen enthalten nun im Wochenbedarf etwa 6000 Kalorien. Der Nahrungsbedarf eines Kindes von 6 bis 10 Jahren beträgt etwa 11 200 Kalorien, von einer Frau etwa 16 800 und von einem Manne etwa 21 000 Kalorien. Um das Existenzminimum zu berechnen, wird man also für ein Kind von 6 bis 10 Jahren die rationierten Mengen durch Lebensmittel im Nährwert von 11 200 bis 6000 = 5200 Kalorien ergänzen müssen. Eine Frau mußte sich zu der so errechneten Nahrungsmaße des Kindes noch Lebensmittel im Nährwert von 5600 Kalorien hinzukaufen, ein Mann darüber hinaus weitere Lebensmittel im Nährwert von 4200 Kalorien. Beschränkt man sich dabei soweit als tunlich auf die billigen Nahrungsmittel, so stellt sich der wöchentliche Mindestbedarf für ein Kind von 6 bis 10 Jahren auf 32 M., für eine Frau auf 67 M., für einen Mann auf 91 M. (Die gleichen Nahrungsmaße folgten im November 1913 für ein Kind 1,44 M., für eine Frau 2,91 M., für einen Mann 3,81 M. Zusätzlich war aber das Existenzminimum vor acht Jahren billiger, weil a. B. billigeres frisches Fleisch damals in unbezugsfähigen Mengen zur Verfügung hatte. Im Einklang mit der Wertenerniedrigung für die Vorkriegszeit werden hier für die Vorkriegszeit angesetzt: Kind 1,75 M., Frau 2,80 M., Mann 3,50 M.)

	Preis Nov. 1921	Preis Nov. 1913
<b>Rationierte Nahrungsmittel</b>	<b>965</b>	<b>64</b>
250 Gramm Haferflocken	260	13
2500 Gramm Kartoffeln	565	12
125 Gramm Margarine	665	20
250 Gramm Acker	260	11
1 Liter Milch	500	23
<b>Zusammen für ein 6-10jähr. Kind</b>	<b>3215</b>	<b>114</b>
250 Gramm Brot	180	6
125 Gramm Grieß	150	6
250 Gramm Speisebohnen	245	10
1750 Gramm Kartoffeln	395	9
1500 Gramm Gemüse	345	15
250 Gramm Hülsenfleisch	755	36
125 Gramm Speck	750	25
125 Gramm Margarine	665	20
<b>Zusammen für eine Frau</b>	<b>6660</b>	<b>291</b>
500 Gramm Reis	640	22
250 Gramm Erbsen	200	10
125 Gramm Speck	750	25
250 Gramm Salzhering	150	13
125 Gramm Margarine	665	20
<b>Zusammen für einen Mann</b>	<b>9125</b>	<b>381</b>

Rechnet man den Mindestbedarf an Wohnraum den Preis von Stube und Küche, für Heilung 1 Zentner Weizen und für Beleuchtung 6 Kubikmeter Gas, so ergeben sich als Wochenbedarf für Wohnraum 10 M. (1913/14: 5,50 M.), für Heizung 21,55 M. (1,15 M.), für Beleuchtung 9,60 M. (0,76 M.).

Für Bekleidung, d. h. für Bekleidung und Instandhaltung von Schuhwerk, Kleibern und Wäsche, sind mindestens anzusetzen: Mann 55 M. (2,50 M.), Frau 37 M. (1,65 M.), Kind 18 M. (0,85 M.).

Für alle sonstigen lebensnotwendigen Ausgaben (Wohlfühlkosten, Fahrkost, Steuern usw.) wird man einen Zuschlag von 30 Proz. (1913/14: 25 Proz.) machen müssen.

Das wöchentliche Existenzminimum ergibt sich somit für Groß-Berlin:

	Mann	Frau	Kind
<b>Existenzminimum</b>	<b>91</b>	<b>158</b>	<b>222</b>
Wohnung	10	10	10
Heizung, Beleuchtung	31	31	31
Bekleidung	55	37	18
Sonstiges	37	87	118
<b>November 1921</b>	<b>244</b>	<b>378</b>	<b>609</b>
<b>Oktober 1921</b>	<b>187</b>	<b>286</b>	<b>386</b>
<b>September 1921</b>	<b>171</b>	<b>260</b>	<b>349</b>
<b>August 1921</b>	<b>165</b>	<b>251</b>	<b>339</b>
<b>Juli 1921</b>	<b>156</b>	<b>237</b>	<b>324</b>
<b>August 1921/August 1911</b>	<b>15,7</b>	<b>23,7</b>	<b>32,5</b>

Auf den Arbeitslohn umgerechnet beträgt der notwendige Mindestlohn im November 1921 für einen alleinlebenden Mann 41 M., für ein kinderloses Ehepaar 63 M., für ein Ehepaar mit zwei Kindern von

6 bis 10 Jahren 85 M. Auf das Jahr umgerechnet beträgt das Existenzminimum für den alleinlebenden Mann 12 700 M., für das kinderlose Ehepaar 19 700 M., für das Ehepaar mit zwei Kindern 26 500 M.

Vom letzten Vorkriegsjahre bis zum November 1921 ist das wöchentliche Existenzminimum in Groß-Berlin gestiegen: für den alleinlebenden Mann von 16,76 M. auf 24 M., d. h. auf das 1,43fache, für ein kinderloses Ehepaar von 22,30 M. auf 37,8 M., d. h. auf das 1,7fache, für ein Ehepaar mit zwei Kindern von 28,80 M. auf 50,9 M., d. h. auf das 1,77fache. Im dem Existenzminimum in Groß-Berlin gemessen, ist die Wertenerniedrigung etwa 6 Pf. wert.

## Aus unserer Bewegung im Steinbrudergewerbe

München.

In einer Versammlung der freien Steinbrudergewerkschaften vom 7. Dezember erfasste Kollege Lehner Bericht über das weitergehende Angebot der Prinzipale.

Nach diesem Angebot sollen sich die Grundlöhne wie folgt erhöhen:

Bei Steinschleifern bis zu 20 Jahren pro Woche 15 M., bis zu 21 Jahren pro Woche 17 M., bis zu 24 Jahren pro Woche 20 M., über 24 Jahre 25 M.

Bei Hilfsarbeitern bis zu 20 Jahren pro Woche 10 M., bis zu 21 Jahren pro Woche 12 M., bis zu 24 Jahren pro Woche 15 M., über 24 Jahre 20 M.

Einselnerinnen bis Format 110 Zentimeter pro Woche 10 M., bis Format 125 Zentimeter pro Woche 12,50 M., bis Format 145 Zentimeter pro Woche 15 M.

Wohnsängern in derselben Höhe wie bei den Einselnerinnen 8 M., 10 und 12 M.

Das sonstige weibliche Hilfspersonal erhält eine Erhöhung von 2, 3 und 5 M.

Einselnerinnen an der Offsetmaschine erhalten 5 M. mehr.

Kollege Lehner ersuchte die Versammlung, das Angebot genau zu prüfen. Bei seiner Ablehnung müßten auch die Kollegen bedacht werden, die eine Fortdauer des Streiks nach sich ziehen würden. Kollege Schmid empfahl in längeren Ausführungen, unter Hinweis auf die traurige Haltung der Gehilfen das Ergebnis anzunehmen.

Eine weitere sehr erregte Debatte über Annahme oder Ablehnung, in welcher immer wieder zum Ausdruck gebracht wurde, weiter im Streit zu verharren, sich die Versammlung nicht zur Ruhe kommen, bis es Kollegen Lehner gelang, abstimmen zu lassen. Unter Protest und mit einer schwachen Mehrheit wurde dann auch das Ergebnis angenommen.

Diese Bewegung, die in der Hauptsache aus den Kreisen der Kollektiven geboren wurde, dürfte unseren Prinzipalen und aber auch den Gehilfen gerecht haben, da einerseits Forderungen der Hilfsarbeiter ernst zu nehmen sind, und daß das Hilfspersonal auch gewillt ist, seine berechtigten Forderungen durchzusetzen.

## Aus unseren Zahlstellen

Karlruhe. Metallarbeiter-Versammlung am 23. November 1921. Die Mitteilung des Vorsitzenden Kollegen Kleber, gemeinsam mit den Kollegen vom Buchbinderverband eine Weihnachtsfeier zu veranstalten, fand die Zustimmung der Anwesenden. Man wollte nicht nur in der Arbeit zusammen stehen, sondern auch durch kollektiven Zusammenhalt außerhalb des Betriebes bekunden, daß die graphischen Arbeiter ein gemeinsames Band umschließen. Vollericht lasse sich hinter dieses Verhältnis auch auf die Gehilfen im Buchdruckgewerbe ausdehnen. Die mit den Buchbinderern einereichte Forderung um Gewährung einer Grenzzulage für Karlruhe wurde vom Kreisamt in Neustadt abgelehnt. Eine andere Forderung der Gehilfen von Karlruhe auf Gewährung einer Pekuniarabgabe als örtliche Zulage wurde von ihnen nicht einmündig. Dieses Vorhaben erreichte unter den Hilfsarbeitern Befremden, da ja auch sie in alledem oder noch höherem Maße unter der wirtschaftlichen Not leiden und jederselbst bereit sind und waren, mit den anderen Arbeitern zusammen gegen die Unternehmer gerechte Forderungen zu vertreten. Berücksichtigung sollte den freierwerbenden Arbeitern fremd sein. Ferner wurde mitgeteilt, daß zurzeit wieder Verhandlungen der Buchbinder und Hilfsarbeiter in Leipzig stattfinden. Man hofft, daß bei diesen Verhandlungen wieder eine der Forderung entsprechende Erhöhung erzielt wird. Im Steinbrudergewerbe am 19. November bei der Firma Baum u. Co. eine Zulage abgeschlossen in Höhe von 50 Pf. bis zu 1 M. pro Stunde bei den Kollegen, bei den Kollektiven von 3 Pf. bis 60 Pf. pro Stunde. Von dem Kassierer Kollegen Hermann wurden 34 Neuannahmen bekannt gegeben. Mit dem Klassenbericht vom 3. Quartal sei insbesondere bekannt gegeben. Die Einnahme der Hauptkasse betrug 870,50 M., die Ausgaben 1100,80 M. Nach Berlin abgeführt 754,70 M., die Einnahmen der Ortskasse 486,75 M., die Ausgaben 293,90 M. Stand am 1. Oktober 203,75 M. Dem Kassierer wurde wegen unter Führung der Kasse von der auf besuchten Versammlung einmündig Entlastung erteilt.

München. In der am Dienstag, den 15. November, stattfindenden, außerordentlich auf besuchten Mitlieder-Versammlung referierte Genosse Acker Strämer vom Konsumverein München-Zentrum über Zweck und Ziele der Konsumgenossenschaften. Der Vortragende gab der Versammlung ein Bild über die Geschichte von Konsumgenossenschaften und deren Entwicklung bis zum heutigen Tage. Er kam zu dem Schluß, daß es heute keinen Gewerkschaftler mehr geben dürfte, der nicht gleichzeitig Mitglied des Konsumvereins ist.

ist. Dieser Verkauf wird dem Verkauften im letzten Willen der Erben zuzurechnen sein. Ueber die kommenden Lohnbewegungen im Buch- und Steinbrudergewerbe referierte Kollege Zehmler, und nach einer stürmischen Diskussion in welcher von allen Rednern darauf hingewiesen wurde, daß die heutige Lage nicht einmal mehr ausreichen, um sich nur die unbedingt notwendigen Lebensmittel beschaffen zu können, von einem Anschaffen von Arbeitsmitteln oder sonstigen notwendigen Bedarfsartikeln kann überhaupt nicht mehr gesprochen werden, fand nachstehende Entschlußsatz gegen eine Stimme Annahme:

Die am 15. November 1921 taagende überfüllte Versammlung des graphischen Hilfspersonal Münchens bedauert es, daß keine Aussicht und Möglichkeit besteht, den wilden Preistreibereien der zum Leben notwendigen Bedarfsartikel Einhalt zu tun.

Wahnsinnig klettern die Preise für alles, was zum Verkauf angeboten wird, in die Höhe und lassen sich der Selbstwertigkeit an. Nur die von der Arbeiterkraft zum Verkauf angebotene Arbeitskraft steht in ihrer Wertung in keinem Verhältnis zu den notwendigen Kosten der Erhaltung dieses Verkaufsobjektes.

Deshalb sieht sich das graphische Hilfspersonal immer und immer wieder aufs Neue gezwungen, an die Arbeitgeber, die Käufer ihrer Arbeitskraft, mit erhöhten Forderungen heranzutreten.

Die Hilfsarbeiter der Buch- und Steinbrudereien sind sich bewußt, daß dieser wilde Strudel der durch die Luernerungsverhältnisse bedingten Wirtschaftskämpfe schließlich schwere Erschütterungen für das Gewerbe auslösen muß. Doch muß sie die Verantwortlichkeit hierfür auf diejenigen Kressen zuschieben, die mit ihren wahnsinnigen Preisforderungen keine ruhige Entwicklung des Wirtschaftslbens aufkommen lassen.

Trotz des bisher gezeigten Entgegenkommens der Arbeitgeber wird die Not und das Elend innerhalb des Hilfspersonal von Tag zu Tag größer, so daß es sich heute gezwungen sieht, mit allem Ernst und Nachdruck zu verlangen, daß bei den weiteren notwendig werdenden Lebenszuschlägen kein kein Unterschied mehr gemacht werden darf zwischen gelehrten und ungelehrten Arbeitern des graphischen Gewerbes. Eine Herabsetzung der Spannung, wie sie derzeit schon in den Löhnen besteht, ist weder sozial noch wirtschaftlich gerechtfertigt.

Die vom Verbands bestimmten Unterhändler kennen die Not unserer Kollegen. Es wird von ihnen erwartet, daß sie bei den neuen Verhandlungen ihre Forderungen berart stellen, daß die Lebensmühseligkeit der Arbeitnehmer gesichert und die Lebensmühseligkeit für das Gewerbe nicht unterbunden wird.

Die Versammlung verpflichtet sich, allen aus der Notlage sich ergebenden Anforderungen der Verbandsleiter frische nachzukommen.

Kollege Lehmer befragte dann noch die Lohnbewegung der Pader und Ausgeber in den Münchener Steinbrudereien und gab unter stürmischen Zwischenrufen das Mnacbot der Brunnspale bekannt. Trotzdem der Verein Münchener Buchdruckerleiter in einem Schreiben durch seinen Vorsitzenden Herrn Direktor Wette verlannte, daß die Pader und Ausgeber in den Münchener Steinbrudereien sehr wohl dem graphischen Hilfsarbeiterverband anschließen sein können und dementsprechend nach den Mindestlöhnen der Hilfsarbeiter entlohnt werden könnten, will man heute davon nichts mehr wissen und machte uns ein Mnacbot, welches weit hinter den Gehältern der Hilfsarbeiter steht. Die Versammlung verpflichtete sich, bei gegebener Gelegenheit den Pader und Ausgebern ihre volle Solidarität auszusprechen und im gegebenen Augenblick das letzte aewerkschaftliche Mittel in Anwendung zu bringen. Nach Erlaßung einiger interner Mnacbehalten schloß Kollege Zehmler mit einem dreifachen Hoch auf den Verband, in welches die Anwesenden begeistert einstimmten, die Versammlung.

Münchener-Fürth. In zwei am 8. und 10. November stattgefundenen Versammlungen für das Steinbrudergewerbe berichtigte Kollege Redding über die ab 1. November zahlbaren Zuschläge. Die Kollegen erhaltend damit dieselbe Zulage wie die Gehilfen. Bedauerlicherweise geschieht die Berücksichtigung der Verheirateten und über 24 Jahre alten Kollegen auf Kosten der Jüngeren. So stellen wir uns das Wesen der sozialen Zulagen nicht vor. Da auch bei den Lithographen und Steinbrudern die Zulagen in derselben Weise erfolgen, so war dadurch für uns die zwangsläufige Reaktion gegeben. Mit einer gewissen Sorge betrachten wir die verhältnismäßig großen Lohnunterschiede zwischen Verheirateten und Ledigen, die sich mit der Zeit zur schreienden Ungerechtigkeit auswachsen. Die Spannungen lassen sich nicht mehr rechtfertigen, und es wird wie im Buchdruck bereits gesehen, auch im Steinbrudergewerbe die Notwendigkeit ersehen, die Lohnskala auf einer anderen Grundlage aufzubauen. Was man den Verheirateten mit der einen Hand mehr gab, hatte man den Ledigen mit der anderen zuvor weggenommen. Die eigenartige Auffassung, die in einigen Steinbrudereien bezüglich der Entschädigung für Bronzier-, Pader- und Abstaubarbeiten besteht, veranlaßte uns, die damit beschäftigten Kolleginnen zu einer Versammlung einzuladen. Schon früher wurden Klagen laut; es gelang uns jedoch nicht, einwandfreies Material zu erhalten. Das hat sich nun geändert. In der Versammlung kamen die willkürlichen Auslegungen der Bestimmungen zur Sprache. Eine Firma bezeichnete ihre Bronzermaschine als haubfrei und verweigerte die Zahlung des Zuschlages. So erhielt z. B. der Pader, der in unmittelbarer Nähe beschäftigt ist, den Zuschlag, jedoch nicht die Arbeiterin, obwohl die diesbezügliche Bestimmung in den beiden Tarifen den gleichen Wortlaut hat. Auf Vorschlag des Schlichterboards sollten eine von beiden Teilen gebildete Kommission die Bronzermaschine besichtigen und ihr Urteil abgeben. Die Vorbereitungen,

die getroffen wurden, stimmten an Botenkin, den russischen Vorbanmeister. Vor der Besichtigung wurde die Maschine, die schon einige Tage außer Gebrauch war, gründlich gereinigt, ebenso der Fußboden. Unter solchen Umständen lief der Firma die Beweisführung, die jedoch von unserer Seite nicht anerkannt wurde, ziemlich leicht. Eine andere Bestimmung glaubte zu nichts verpflichtet zu sein, weil diese schmutzige und ungesunde Arbeit bei ihr von jungen Mädchen verrichtet wird. In einer am 26. Oktober abgehaltenen Versammlung wurden von den Kolleginnen folgende Forderungen aufgestellt. 1. Die genaue Beachtung der jetzt geltenden Bestimmungen des § 3 im Tarif. 2. Anlegern um Bronzier-, Pader- und Abstaubmaschinen erhalten dieselbe Bezahlung wie die an der kleinsten Maschine beschäftigte Bogensängerin bzw. Matulaturzeberin. 3. Die Liefererin von Schutzkleidern an alle mit Bronzier-, Pader- und Abstaubarbeiten beschäftigten Kolleginnen (Mantel oder ganze Schürze nebst Kopfbedeckung). 4. Die Entschädigung von 50 Pfg. für Reinen der Bronzermaschine soll auch beim Reinen der Pader- und Abstaubmaschinen gewährt werden. Allen Arbeiterinnen soll wieder wie früher Milch zur Verfügung gestellt oder eine angemessene Selbstschickung gewährt werden. Die Verhandlungen hierüber sind noch nicht abgeschlossen. Wenn sich auch der Kreisvorsitzende des Schutzverbandes in unerwarteter Weise dafür einsetzt, daß jede Kleinigkeit und lokale Auslegung der diesbezüglichen Bestimmungen des Abkommens unterstellt, so richten sich doch einige Brunnspale nicht danach und fühlen sich noch in die „alte, alte Zeit“ zurückverlegt. In der folgenden Aussprache wurde von mehreren Kolleginnen nochmals die Wünsche und Beschwerden eingehend geschildert, wobei man sich auch nicht der Auffassung verschloß, daß eine völlige Umgestaltung bzw. Ergänzung der Bestimmungen während der Tarifperiode nicht möglich ist und bei wohlwollender Auslegung kein Anlaß zur Verbitterung gegeben wird.

Stuttgart. Eine Versammlung am 2. Dezember im Gewerkschaftshaus nahm vom Kollegen Werner den Bericht über die stattgefundenen Verhandlungen des Tarifausschusses entgegen. In kurzen Worten ging Kollege Werner auf die in den letzten Wochen frunhaft aeltigene Verteuerung aller Lebens- und Bedarfsartikel ein, welche die der Arbeiterschaft zur Unmöglichkeit machte, mit den z. H. gezahlten Löhnen auch nur einigermaßen auszukommen. Mit Spannung sah man daher den Verhandlungen entgegen, ob sie uns den Ausgleich bringen würden, den man angesichts der Notlage der Arbeiterschaft erwartete. Wenn uns das Ergebnis auch nicht reißlos befriedigen kann, so war sich die Versammlung doch klar darüber, daß unsere Verhandler nichts unversucht gelassen haben, um die Lebenslage der Kollegen nach Möglichkeit zu verbessern. In der darauf eingehenden Diskussion, an der sich die Kollegen Frud. Weiser, Alweier und Koferske beteiligten, wurden von letzterem noch die einzelnen Aertnisse der Verhandlungen bekanntgegeben. In wirklich sachlicher Weise lobte Kollege Alweier Kritik an dem Abkommen, da es uns für die verheirateten Kollegen nicht die vollen Zulagen — wie sie den Gehilfen gegeben werden, gebracht hat. Ebenso warm traten die anderen Diskussionsredner für unsere Ledigen und weiblichen Mitstreiter ein und forderten, daß bei den nächsten Verhandlungen alles daran gesetzt werden muß, um die Differenz zwischen Gehilfen- und Hilfsarbeiterlöhnen in notwendigen Grenzen zu halten. Folgende Resolution wurde einstimmig angenommen:

Die heute am 2. Dezember 1921 im Gewerkschaftshaus tagende gut besuchte Versammlung nimmt das Ergebnis der letzten Tarifauschuss-Sitzung entgegen. Zahlennähe betrachtet, stellt das Ergebnis gewiß an sich befriedigende Summen dar. Nicht man das Ergebnis aber an der stattgefundenen Preissteigerung aller Bedarfsgegenstände, so bildet es nur einen Teil des Ausgleichs, so daß eine Verbesserung der Lebenslage an sich nicht erreicht ist. Die Versammlung fordert deshalb aufs neue bei den Zulagen auf Gleichstellung mit der Gehilfenschaft — da der Abstand, welcher anfangs nur einige Mark betragen hat, jetzt immer größer wird und durch nichts gerechtfertigt werden kann. Die Versammlung erwartet vom Verbandsvorstand, daß er sich mit allen Mitteln auf die Erreichung dieses Aertes einsetzt.

Um das Stuttgarter Gewerkschaftshaus der Arbeiterschaft zu erhalten, macht es sich zur Notwendigkeit, es mehr — als es bisher der Fall war — finanziell unterstützen. Zur Erlangung der dazu nötigen Mittel wurde nachstehender Antrag gegen wenige Stimmen angenommen:

Die Versammlung bekundet ihr Einverständnis damit, daß der Ausschuss — wenn möglich, in Verbindung mit den Vertrauenspersonen — sobald der Verbandsvorstand und Beirat zur Beitragsfrage Stellung genommen haben, diese mit dem Lokalvorsitzenden für Stuttgart in der Weise festsetzen, daß die Mitarbeiter zu keinerlei Extraverpflichtungen herangezogen werden brauchen.

Freiwilligen konnte man, daß unsere lieben Freunde von der Opposition aus gewissen Gründen es vorgezogen hatten, der heutigen Versammlung fern zu bleiben, und so war es möglich, daß die Versammlung in harmonischer Weise ihren Verlauf nehmen konnte.

## Rundschau

Erhöhte Erwerbslosenunterstützung. Die Reichsregierung hat beschlossen, mit Rücksicht auf die gegenwärtige Luernung vom 5. Dezember 1921 ab erhöhte Erwerbslosenunterstützungssätze zuzulassen. Diese Höchstsätze betragen:

1. Für männliche Personen:
  - a) über 21 Jahre, sofern sie nicht in dem Haushalt

- a) über 21 Jahre, sofern sie nicht in dem Haushalt eines anderen leben, in den Ortsklassen A 15 Mt., B 13,75 Mt., C 12,50 Mt., D und E 11,25 Mt.;
  - b) über 21 Jahre, sofern sie im Haushalt eines anderen leben, in den Ortsklassen A 12,50 Mt., B 11,25 Mt., C 10 Mt., D und E 9,75 Mt.;
  - c) unter 21 Jahren in den Ortsklassen A 8,50 Mt., B 7,75 Mt., C 7 Mt., D und E 6,25 Mt.;
2. Für weibliche Personen:
    - a) über 21 Jahre, sofern sie nicht im Haushalt eines anderen leben, in den Ortsklassen A 12,50 Mt., B 11,25 Mt., C 10 Mt., D und E 9,75 Mt.;
    - b) über 21 Jahre, sofern sie im Haushalt eines anderen leben, in den Ortsklassen A 8,50 Mt., B 7,75 Mt., C 7 Mt., D und E 6,25 Mt.;
    - c) unter 21 Jahren in den Ortsklassen A 7 Mt., B 6,25 Mt., C 5,50 Mt., D und E 4,75 Mt.;
  3. Als Familienzuschläge für:
    - a) den Ehegatten in den Ortsklassen A 7 Mt., B 6,25 Mt., C 5,50 Mt., D und E 4,75 Mt.;
    - b) die Kinder und sonstige unterstützungsberechtigte Angehörige in den Ortsklassen A 6 Mt., B 5,50 Mt., C 5 Mt., D und E 4,50 Mt.;

Die neuen Unterstützungssätze gelten ebenso wie bisher als Höchstsätze. Es bleibt den Gemeinden, gegebenenfalls auch den Ausschüssen, vorbehalten, wo Anlaß dazu gegeben sein sollte, überlassen, Unterstützungssätze festzusetzen, die nicht das höchstmögliche Maß erreichen, namentlich in Bezirken, in denen durch die Gewährung des Höchstsatzes die Unterstützung sich den üblichen Löhnen nähern oder sie gar überschreiten würde.

Vertrauensmänner, tut Eure Pflicht! Das Barikament hat Ende November zum Teil direkt, zum Teil durch Vermittlung der Vorstände, an die Vertrauensmänner aller Brudereien statliche Fragebogen zur Vernehmung gebracht, um deren baldigste Rücksendung ersucht wurde; nahezu zwei Drittel der Fragebogen sehen heute aber noch aus. Es wird deshalb noch einmal an die schuldigen Rücksendung der Fragebogen an das Tarifamt erinnert; es darf keine der Buchdrucker fehlen.

Um Pünktlichkeit in der Bezahlung von besagten Druckkosten wird seitens des Tarifamtes ersucht. Mit Bedauern muß konstatiert werden, daß Hunderte von Bestellern beider Tarifparteien, auch Vereinskundliche von beiden Parteien, bei jeder Druckkostenverrechnung zum Teil mehrfach um Einzahlung der Beträge ersucht werden müssen. Die in Rechnung gestellten, zum Teil ganz geringe Summe wird durch die wiederholten Mahnungen beim Porto verbraucht. Das Tarifamt wird deshalb für die Folge an solche säumigen Käufer, die fast stets dieselben sind, die Ueberlieferung von Druckkosten ablehnen, oder auf Vorausbezahlung bestehen.

Die Aenderungen des Deutschen Buchdrucker-Tarifs von 1921, so wie sie der Tarifausschuss in den letzten November-Tagen d. J. beschloffen hat, sind vom Tarifamt der Deutschen Buchdrucker, Berlin SW. 48, Friedrichstr. 239, zum Preise von 1 Mt. pro Exemplar zu beziehen. Selbstsendungen sind auf Postcheckkonto Nr. 85 058 Berlin NW. 7 einzuzahlen.

Vom Tarifamt der Deutschen Buchdrucker, Berlin SW. 48, Friedrichstr. 239, sind bei portofreier Zustellung zu beziehen: Deutscher Buchdrucker-Tarif vom 1. Januar 1921, Preis 2.— Mt.; Liste der Lokalvorsitzenden zum § 9 des Tarifs, Preis 0,75 Mt.; Geschäftsbericht des Tarifamtes für 1920, Preis 2.— Mt.; Statistik aus den Jahren 1917 (50 Pfg.), 1918 (1,25 Mt.); Bezahlungsordnung für das Deutsche Buchdrucker-Gewerbe, Preis 1.— Mt.; Gesammelte Entschädigungen des Tarifamtes, Seit 5, Preis 2,50 Mt.; Vergleichnis der tariffreien Buchdruckerien, Preis 5.— Mt.

## Eingegangene Druckschriften

Die Satzungen und Geschäftsordnungen der internationalen Arbeitsorganisation sind nunmehr in deutscher Sprache erschienen. Entgeltlich enthält das Buch Teil XIII der Friedensverträge von Versailles und Erlaun bzw. Teil XII des Vertrages von Neuilly, betr. die Schaffung einer internationalen Arbeitsangelegenheiten auf Grund einer sozialen Gerechtigkeit zur Begründung des Weltfriedens. — Die wachsende Bedeutung des internationalen Arbeitsamtes erfordert eine eingehende Besichtigung aller Sozialpolitiker mit dieser Materie und insbesondere mit den Aufgaben und dem Aufbau des internationalen Arbeitsamtes. Das Buch kostet 8 Mt. und ist zu beziehen vom internationalen Arbeitsamt, Amt Berlin, H. Schöne, Berlin NW. 40, Scharnhorststraße 35. Tel.: Norden (2831).

„Die Frau in der internationalen Genossenschaftsbewegung.“ Von Emma Freundlich, Wien. Verlag Sozialistische Genossenschaft Vera-Neu, 32 Seiten, 2,50 Mt. Diese Broschüre enthält den Verhandlungsbericht der ersten internationalen Frauenkonferenz im August 1921 in Basel. Außerdem noch mehrere Abhandlungen über genossenschaftliche Frauenbetätigungsgelände. Die Broschüre ist die einzige Ausgabe der Berichte und Referate von der Frauenkonferenz und deshalb zur Anschaffung, besonders für Bibliotheken, sehr zu empfehlen.

## Anzeigen

Unserer lieben Kollegen, dem Vorstandsmittelsch Raülchen Wina Scholl nebst ihrem werten Bräutigam Herrn Philipp Bött zur Vermählung die herzlichsten Glückwünsche.

Die Kollegenchaft der Bahnhalle Mainz.

Unserer lieben Kollegin Lorenz nebst Gemahl zur Vermählung herzlichsten Glückwünsche!  
Bahnhalle Cassel.